

## Successio Forum: Gruppe 3

<b>Referent:</b> Michael Nonn
<b>Titel:</b> <b>Und ewig sollt Ihr gebunden sein?</b>
<b>Stichworte:</b> Erbvertrag, widersprechendes Testament, Anfechtungsklage, Interessentheorie
<b>Relevante Gesetzesbestimmungen:</b> Art. 494 Abs. 3 ZGB
<b>Zeitbedarf (inkl. Diskussion):</b> 45 - 60 Min.
<b>Zusammenfassung Sachverhalt:</b>  Ein kinderloses Ehepaar schliesst 1979 einen Erbvertrag ab, in welchem sich die Ehegatten je gegenseitig als Alleinerben einsetzen. Weiter findet sich folgende Klausel:  Auf das Ableben hin beider Ehegatten verfügen diese: a) Sofern die Ehefrau zuletzt verstirbt, so verfügt sie, dass vom Gesamtnachlass 25% an ihre gesetzlichen Erben gehen, wobei die Aufteilung unter diesen Erben nach den Regeln des ZGB erfolgen soll. Die restlichen 75% des Nachlasses gehen an die Erblinie des vorverstorbenen Ehemannes. Davon erhalten A. 4/17 B. 3/17 C. 8/17 D. 2/17 b) Sofern der Ehemann zuletzt verstirbt, verfügt dieser, dass 25% an die Erblinie der vorverstorbenen Ehefrau gehen. Die Aufteilung unter diesen Erben hat nach den Regeln des ZGB zu erfolgen. Die restlichen 75% des Nachlasses gehen an seine gesetzlichen Erben. Davon erhalten A. 4/17 B. 3/17 C. 8/17 D. 2/17  Rund ein Jahr später verstirbt der Ehemann. Die Ehefrau lebt noch über 32 weitere Jahre und stirbt 2013. Sie hinterlässt ein Testament, in welchem sie eine Person aus dem Stamm des vorverstorbenen Ehemannes als Alleinerbin und Willensvollstreckerin einsetzt, da sich diese als einzige von allen Verwandten sowohl aus dem Stamm des Ehemannes als auch aus ihrem eigenen Stamm um sie gekümmert habe. Das zuständige Notariat eröffnet allen gesetzlichen sowie den gemäss Erbvertrag von 1979 eingesetzten Erben (im Stamm des Mannes zwischenzeitlich 13 Personen, im Stamm der Frau 12 Personen) die vorhandenen letztwilligen Verfügungen und merkt gleichzeitig an, dass die in einem Erbvertrag enthaltenen Regelungen nicht mehr einseitig abgeändert werden können (es sei denn, dies sei so vorgesehen), weshalb es - in unpräjudizieller Auslegung - auf Verlangen ausschliesslich eine Erbenbescheinigung erlassen werde, welche alle gemäss Erbvertrag Begünstigten enthalte.  <b>Diskussionspunkte:</b> 1. Standpunkt des Notariates (einmal mehr...) 2. Materielle Beurteilung - Interessentheorie? 3. Wie lautet das richtige Rechtsbegehren